

Bundesbeschluss über Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung für die Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026 in der Schweiz

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 68 Absatz 1 und 167 der Bundesverfassung¹,
und auf Artikel 5 Absatz 2 des Sportförderungsgesetzes vom 17. Juni 2011²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...³,
beschliesst:*

Art. 1 Verpflichtungskredit für die olympischen Sportanlagen

¹ Für Finanzhilfen an die olympischen Sportanlagen wird ein Verpflichtungskredit von 30 Millionen Franken bewilligt (Stand Baupreisindex Oktober 2017).

² Der Bundesrat legt die Beiträge an die förderungswürdigen Projekte fest.

Art. 2 Bedingungen für den Verpflichtungskredit

Der Verpflichtungskredit ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a. Das Projekt „Sion 2026“ erhält den Zuschlag für die Durchführung der Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026.
- b. Die Durchführungskantone sind verantwortlich für die fristgerechte Errichtung der olympiaspezifischen Infrastrukturen; sie tragen das entsprechende Risiko und geben gegenüber dem Internationalen Olympischen Komitee die erforderlichen Garantien ab.
- c. Die Bedingungen für Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung gemäss Art. 43 der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung⁴ sind erfüllt.

1 SR 101
2 SR 415.0
3 BBl 2018 ...
4 SR 415.01

Art. 3 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

² Er tritt nur zusammen mit dem Bundesbeschluss vom ...⁵ über einen Verpflichtungskredit für den Beitrag des Bundes an die Kosten für die Durchführung der Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026 in der Schweiz und dem Bundesbeschluss vom ...⁶ über den Verpflichtungskredit für den Beitrag des Bundes an die Sicherheitskosten der Kantone für die Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026 in der Schweiz in Kraft.

⁵ BBl ...
⁶ BBl ...